

2879

Montag, 15. Dezember 1947.

Schiedsverfahren mit den fran-  
zösischen Besetzungsbehörden  
über die Sonderstellung des  
Rheinkraftwerkes Reckingen.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Dezember 1947.  
Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Im Gegensatz zum früheren deutschen Clearingregime ist es bis heute nicht möglich gewesen, mit den französischen Besetzungsbehörden in Deutschland eine Transferregelung der im Zusammenhang mit den Grenzkraftwerken am Rhein (Rheinfelden, Albrück-Dögern und Reckingen) stehenden schweizerischen Finanzforderungen für die Erträgnisse aus Obligationenanleihen und Aktienbesitz zu treffen. Im Protocole concernant l'échange des marchandises et services et le règlement des paiements entre la zone frontalière allemande et la Suisse vom 7. Juni 1946 musste man sich schweizerischerseits vorläufig mit der Ueberweisung der beidseitigen Zahlungen für Stromlieferungen, Jahreskostenanteile, Wasserzinsen und Steuern sowie Unterhaltskosten beschränken. Unter Hinweis auf die besondere privatrechtliche Situation beim Kraftwerk Reckingen wurde jedoch bei den Verhandlungen von den Besetzungsbehörden verlangt, dass die Zahlungen in Verbindung mit diesem Elektrizitätswerk von der Kompromisslösung ausgenommen werden und nicht im "tableau des dettes et créances au titre des prestations de courant électrique" figurieren. Die Besetzungsbehörden schienen ursprünglich der schweizerischen Argumentation hinsichtlich der besonderen Verhältnisse beim Kraftwerk Reckingen folgen zu wollen; doch verlangten sie anfangs dieses Jahres die Anwendung der vereinbarten Transferregelung auf Reckingen und beharrten allen mündlichen und schriftlichen Einwendungen zum Trotz auf ihrem grundsätzlichen Standpunkt. Um die von den Besetzungsbehörden angedrohte Massnahme, von Deutschland aus ab 1. Juli 1947 den schweizerischen Produktionsanteil von Reckingen (110 Mio. kWh pro Jahr) in Deutschland zurückzubehalten, zu verhindern und um die hinter dem Kraftwerk Reckingen stehende schweizerische Firma Lonza, Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.G., Basel, die für die Erfüllung der Schweizerfranken-Jahreskosten (Sfr. 1'536'050,38 pro 1946/47) einschliesslich Verzinsung der Obligationenanleihe einzustehen hat, davor zu bewahren, auf ihre privatrechtliche Sonderstellung verzichten zu müssen, einigte man sich mit den Besetzungsbehörden dahin, den Streitfall einer schiedsgerichtlichen Regelung zuzuführen.

Das Problem stellt sich im einzelnen wie folgt:

### I. Entstehungsgeschichte.

1. Das Kraftwerk Reckingen ist praktisch ausschliesslich von der Schweiz aus finanziert worden. Um die für den Bau von Reckingen über die aus der



vorher aufgenommenen Obligationenanleihe von 15 Mio. Sfr. zur Verfügung stehenden Mittel hinaus erforderlichen Frankenbeträge zu beschaffen, sah sich die Lonza im Dezember 1937 vor Baubeginn und als Voraussetzung für diese veranlasst, der Kraftwerk Reckingen A.G. ein Darlehen von bis zu 12 Mio. Sfr. zu gewähren, welches mit 5% p.a. zu verzinsen und jährlich zu amortisieren ist. Die Inangriffnahme des Baues des Kraftwerkes fiel in die schon vor dem Kriege bestehende Unsicherheit der deutschen Devisenbewirtschaftung. Der schweizerische Geldgeber machte daher seine Mitwirkung von der Errichtung spezieller Realgarantien abhängig, für den Fall, dass der damals geltende Transfer aufhören und Reckingen mit seinen Verpflichtungen in Rückstand geraten sollte. Um sich als Darlehensgeberin und als Garant für die Obligationenanleihe gegen alle Eventualitäten zu sichern, liess sich Lonza von Reckingen für die Dauer der Konzession den in diesem Kraftwerk erzeugten schweizerischen Stromanteil abtreten, und zwar zur Verwertung in der Schweiz oder zur Ausfuhr nach Deutschland (§ 1 des Energielieferungsvertrages vom 23. Dezember 1937). Die privaten Vereinbarungen zwischen Lonza und Reckingen sind seinerzeit durch die beidseitigen Uferstaaten genehmigt worden (Brief des Post- und Eisenbahndepartements an die Lonza vom 21. Januar 1938, Schreiben des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums an Kraftwerk Reckingen A.G. vom 13. April 1938).

Bis gegen Ende des Krieges ist der schweizerische Stromanteil von Reckingen durch die Lonza nach Deutschland ausgeführt worden. Im März 1945 ist die Ausfuhrbewilligung von den zuständigen schweizerischen Behörden zurückgezogen worden. Der schweizerische Stromanteil von Reckingen wurde von diesem Moment an durch Lonza in Uebereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen in der Schweiz verkauft. § 5 des Energielieferungsvertrages vom 23. Dezember 1937 präzisiert die heutige Stellung von Lonza wie folgt:

"Fällt eine der in § 4 genannten Voraussetzungen nach Inkrafttreten des Vertrages aus irgend einem Grunde dahin, bleibt der Anspruch der Lonza A.G. auf den in der Schweiz beheimateten Energieanteil der Reckingen A.G. unvermindert weiter bestehen. Tritt dagegen alsdann die Verpflichtung der Lonza A.G., an Reckingen A.G. Frankenzahlung zu leisten, dahin, Etwaige Frankeneinnahmen aus Verwertung der Energie in der Schweiz ist die Lonza A.G. einzubehalten berechtigt zur Befriedigung ihrer Ansprüche gegenüber der Reckingen A.G. aus Darlehen, als Garant der 15 Millionen Franken-Anleihe, der Garantiekommission und dergleichen. "

2. Das der Lonza A.G. gemäss § 5 des Energielieferungsvertrages zwischen Lonza A.G. und Reckingen A.G. eingeräumte Recht stellt sich als ein unwiderrufliches und uneingeschränktes, für die ganze Konzessionsdauer gültiges Vorrecht zum Bezug und zur freien Verwertung des schweizerischen Produktionsanteils von Reckingen (Realgarantie) dar. Nachdem die Voraussetzungen gemäss § 4 des Energielieferungsvertrages (Transfer der gesamten Schweizerfranken-Aufwendungen von Reckingen aus Deutschland im Clearing nach der Schweiz, Energieausfuhr nach Deutschland) dahingefallen sind, besteht für die Lonza keine Pflicht mehr, an Reckingen irgendwelche Frankenzahlungen in der Schweiz zu leisten. Es fehlt damit überhaupt jegliche Zahlungsverpflichtung gegenüber der Reckingen A.G., die nach den Verträgen nur Anspruch darauf hat, dass die Lonza A.G. die Franken-Verpflichtungen der Reckingen A.G. im Rahmen der aus

der Verwertung des Schweizer-Energieanteils anfallenden Schweizerfranken-Einnahmen deckt, was bisher geschehen ist.

Vom Moment an, wo die in § 5 des Energielieferungsvertrages aufgeführten Voraussetzungen dahinfielen, war die LONZA berechtigt, den schweizerischen Produktionsanteil in der Schweiz frei zu verwerten und den Erlös direkt zur Befriedigung ihrer Ansprüche gegen die Reckingen A.G. aus Darlehen, als Garant der 15 Millionen Franken-Anleihe, der Garantiekommission und dergleichen einzubehalten und zu verwenden.

Vom Volkswirtschaftsdepartement ist diese direkte Befriedigung auf Grund der bestehenden Rechtslage als zulässig anerkannt worden, wie denn auch schon früher die LONZA A.G. als Trägerin der Eigentumsrechte am schweizerischen Produktionsanteil anerkannt wurde, wie zum Beispiel bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an die LONZA A.G. Dementsprechend kann die LONZA auch nicht zur Clearinginzahlung des Erlöses aus der Verwertung des schweizerischen Produktionsanteils gehalten werden. Die Ueberlegungen, die die schweizerischen Behörden dazu führten, das Recht der LONZA A.G. zur direkten Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Verkaufserlös des schweizerischen Stromanteils von Reckingen in der Schweiz anzuerkennen, können auch durch das Gesetz Nr. 53 des Interalliierten Kontrollrates nicht beeinflusst werden. Die Frage der Einzahlungspflicht in der Schweiz in bezug auf den Verkaufserlös des fraglichen schweizerischen Stromanteils, dessen Inhaber eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft ist, muss nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und nach schweizerischen Rechtsnormen beurteilt werden.

3. Trotzdem sich die Besetzungsbehörden den ihnen schweizerischerseits wiederholt vorgetragenen Erwägungen über die spezielle rechtliche Situation nicht verschliessen, sind sie der Auffassung, dass die privaten Vereinbarungen vom Jahre 1937 und damit die privatrechtliche Sonderstellung der Firma LONZA auf Grund des Gesetzes Nr. 53 als suspendiert anzusehen seien. Die seinerzeitige Genehmigung der privaten Vereinbarungen durch das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium binde in keiner Weise den Interalliierten Kontrollrat und die Besetzungsbehörden. Die Belieferung der Schweiz mit dem schweizerischen Produktionsanteil von Reckingen werde nur gestattet, wenn hierfür eine entsprechende Vergütung in Schweizerfranken geleistet werde. Mit Brief vom 6. 6. 1947 sowie bei den nachfolgenden Verhandlungen wurde der Handelsabteilung angedroht, ab 1. Juli 1947 die Belieferung der Schweiz mit dem ihr konzessionsmässig zustehenden Energieanteil einzustellen, falls bis dahin nicht eine den französischen Wünschen entsprechende Regelung gefunden werde.

Unter dieser Zwangslage erklärte sich die ständige Wirtschaftsdelegation bereit, die insbesondere von den Besetzungsbehörden angelegte und auch von der Firma LONZA angenommene schiedsgerichtliche Lösung anzuerkennen. Es wurde einvernehmlich vorgesehen, dass der Gegenwart des weiterhin nach der Schweiz geleiteten schweizerischen Produktionsanteils von Reckingen mit Wirkung ab 1. Juli 1947 auf ein auf den Namen des "Gouvernement fédéral et Commandant en chef français en Allemagne" bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich zu eröffnendes Sperrkonto einzuzahlen sei. Da hinsichtlich der Periode vom 8. Mai 1945 bis 30. Juni 1947 ebenfalls keine Einigung erzielt werden konnte, wurde vereinbart, dass auch diese Frage der rückwirkenden Kraft des Schiedsspruches dem Schiedsgericht vorzulegen ist.

## II. Einleitung des Schiedsverfahrens.

1. Die Direction Générale de l'Economie et des Finances in Baden-Baden hat sich mit Schreiben vom 1. August 1947 über das weitere Vorgehen wie folgt geäußert:

" Comme suite à ma lettre du 3 juillet 1947, No.6756/469, au sujet de l'usine de Reckingen, j'ai l'honneur de vous proposer de faire nommer par votre Département un arbitre suisse, le Gouvernement Militaire de la Zone Française désignant de son côté un arbitre français.

Lorsque ces deux arbitres auront été nommés, ils auront à s'entendre pour choisir un super-arbitre d'une autre nationalité qui serait le Président du collège arbitral.

Je vous serais très obligé de me faire savoir si vous êtes d'accord sur cette procédure, afin que nous puissions soumettre aux membres de ce collège les questions qui auront été agréées au préalable entre nous. "

2. Das Politische Departement äussert sich zu der Beurteilung des Streitfalles durch ein Schiedsgericht wie folgt:

Die Anrufung eines Schiedsverfahrens in der Angelegenheit des Kraftwerkes Reckingen gibt zu grossen Bedenken Anlass. Ein Streitfall wird dann einem Schiedsgericht überwiesen, wenn keine andere Möglichkeit zu seiner Erledigung auf gütlichem Wege mehr besteht. Ein solches Vorgehen ist ein Anzeichen einer tiefergehenden Differenz zwischen zwei Staaten. In der Regel wird das Schiedsverfahren nur für wichtige Angelegenheiten angerufen. Es erscheint zweifelhaft, ob die im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Reckingen aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten von derartiger Bedeutung sind, dass zu ihrer Lösung zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes geschritten werden muss, einem Akt von grosser aussenpolitischer Tragweite. Die Sache rückt damit in den Vordergrund der schweizerisch-französischen Beziehungen und erhält eine Bedeutung, die ihr wohl mit Rücksicht auf andere zwischen der Eidgenossenschaft und ihrem westlichen Nachbarn hängige Fragen kaum zukommt. Dazu kommt, dass erfahrungsgemäss eine auf dem Verhandlungswege gefundene Lösung einer Differenz, auch wenn sie vielleicht materiell weniger befriedigend ausfällt, einem Schiedsspruch vorzuziehen ist, weil sie den staatlichen Empfindlichkeiten Rechnung trägt und keine oder weniger Auswirkungen auf die zwischenstaatlichen Beziehungen hat.

Es darf ferner nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Zuständigkeit der französischen Militärregierung in Baden-Baden zur Durchführung eines Schiedsverfahrens zweifelhaft ist. Die Militärregierung stellt kein Rechtssubjekt dar; sie ist ein Organ der französischen Staatsgewalt, die gegenwärtig auch auf fremden Territorium Hoheitsrechte ausübt. Die Anrufung eines Schiedsverfahrens ist jedoch ein aussenpolitischer Akt von sehr grosser Bedeutung, der der Zentralbehörde vorbehalten bleiben muss. Das Französische Ausserministerium

hat denn auch der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris gegenüber durchblicken lassen, dass das Gouvernement Militaire nicht kompetent sei, eine schiedsgerichtliche Erledigung der Angelegenheit vorzuschlagen und dass die Zuständigkeit hierfür einzig bei ihm liege. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass ein Schiedsentscheid von Frankreich gar nicht anerkannt würde, insbesondere dann, wenn er zum Nachteil der Besetzungsbehörden ausfallen würde.

Dazu kommen eine Reihe von Verfahrens-Schwierigkeiten. Der Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche vom 3. Dezember 1921 ist nicht anwendbar, weil einerseits Deutschland als Rechtssubjekt - wie der Bundesrat am 8. Mai 1945 zutreffenderweise festgestellt hat - nicht untergegangen ist und andererseits die Besetzungsbehörden nicht die Rechtsnachfolger Deutschlands darstellen und von uns als solche aus verschiedenen Gründen nicht anerkannt werden können. Der Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 6. April 1925 sieht in Art. 14 für juristische Streitigkeiten die Anrufung des inzwischen aufgelösten Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Haag vor. Zwar enthält Art. 37 des Statuts des neuen Internationalen Gerichtshofes die Bestimmung, dass wenn in einem bestehenden Vertrag die Ueberweisung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgesehen sei, zwischen den Teilnehmern am Statut der neue Internationale Gerichtshof das zuständige Gericht darstelle. Die Schweiz ist diesem Statut jedoch bis jetzt nicht beigetreten. Fraglich ist übrigens noch, ob der Schiedsvertrag mit Frankreich überhaupt auf eine im Verhältnis zu den Besetzungsbehörden in Deutschland entstandene Streitigkeit Anwendung finden könnte. Es müsste also ein Schiedsverfahren ad hoc abgeschlossen werden, was zu entsprechenden Zeitverlusten führen müsste.

Aus diesen Gründen hätte es das Politische Departement vorgezogen, wenn die Angelegenheit auf diplomatischem Wege durch die Schweizerische Gesandtschaft in Paris der Französischen Regierung unterbreitet worden wäre, mit dem Ziele, mittels Verhandlungen zu einer Einigung zu gelangen. Nachdem nun aber anlässlich einer Besprechung mit Vertretern der französischen Militärregierung der Vorschlag auf schiedsgerichtliche Erledigung der Streitfrage schweizerischerseits angenommen wurde, kann heute nicht darauf zurückgekommen werden. Denn ein Widerruf der gegebenen Zusage wäre wohl gleichbedeutend mit dem Eingeständnis, dass der schweizerische Standpunkt nicht gut fundiert sei und die Schweiz deshalb das Risiko eines Schiedsverfahrens nicht laufen wolle. Unter diesen Umständen bleibt wohl nichts anderes übrig, als sich mit der gegebenen Lage abzufinden und das Schiedsverfahren durchzuführen.

### III. Bestellung des Schiedsgerichtes, Festsetzung des Schiedsverfahrens, etc.

Aus dem Schreiben der Direction Générale de l'Economie et des Finances vom 1. August 1947 geht hervor, dass von französischer Seite ein Dreier-Schiedsgericht vorgeschlagen wird, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt würde. Diese würden dann einen neutralen Obmann wählen. Obwohl ein Dreier-Gericht gegenüber einem Fünfer-Gericht den Nachteil hat, dass der Entscheid praktisch beim Obmann liegt und dieser als eine Art Einzelrichter entscheidet, glauben wir angesichts der Tatsache, dass die zur Frage stehende Angelegenheit nicht von derart grundsätzlicher Bedeutung ist, davon absehen zu können, ein Fünfer-Gericht

vorzuschlagen. Auch im Abkommen von Washington ist nur ein Dreier-Gericht vorgesehen.

Wie schon erwähnt, ist weder der Schiedsvertrag mit Deutschland noch derjenige mit Frankreich anwendbar. Es muss deshalb ein Schiedsabkommen ad hoc abgeschlossen werden. Nachdem eine prinzipielle Einigung über das Schiedsverfahren zustande gekommen ist, wird dieses Abkommen vor allem die Verfahrensregeln enthalten müssen. Man könnte allerdings auch die Bestimmung des Verfahrens dem Schiedsgericht selbst überlassen. Damit jedoch den Parteien wirklich die notwendigen Rechte zur Vertretung ihres Standpunktes gewährleistet sind, wird es sich empfehlen, die Verfahrensregeln in einem Abkommen niederzulegen. Dabei könnte man sich der Einfachheit halber an das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle anlehnen (Art. 51 ff.) oder einfach auf dieses verweisen.

Eine besondere Frage ist die, ob vorgängig der eigentlichen Schiedsprozedur ein Vergleichsverfahren, wie es im Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vorgesehen ist, stattfinden soll. Obschon der Schiedsvertrag mit Frankreich nicht anwendbar ist, könnte die dort eingesetzte Ständige Vergleichskommission eingeschaltet werden. Sie müsste jedoch zuerst wieder ergänzt werden, da einige ihrer Mitglieder inzwischen verstorben sind. Sollte das zu viel Zeit beanspruchen, so wäre ein neues spezielles Vergleichsorgan für den vorliegenden Streitfall zu schaffen. Diese Lösung wäre wohl einfacher. Das Vergleichsverfahren hätte gewisse Vorteile. Die Kommission könnte den Sachverhalt in aller Ruhe untersuchen und Vorschläge für eine gütliche Beilegung der Streitigkeit machen. Es ist daher beabsichtigt, der französischen Militärregierung die Anregung, vorgängig der schiedsgerichtlichen Entscheidung ein solches Verfahren durchzuführen, zu machen.

Von besonderer Bedeutung wird die Formulierung der Streitfragen sein. Von einer sorgfältigen Umschreibung des Streitgegenstandes und von der klaren Redaktion der dem Schiedsgericht zu stellenden Fragen hängt weitgehend das Ergebnis des Verfahrens ab. Die schweizerischen Vertreter werden entsprechende Vorschläge ausarbeiten und sie den zuständigen Stellen der französischen Militärregierung vorlegen. Die Formulierung der Streitfragen wird einen Gegenstand des mit den Besetzungsbehörden abzuschliessenden Schiedsverfahrens darstellen.

Da es sich um ein Schiedsgerichtsverfahren ad hoc handelt, welches vor allem die Wahrung privater Interessen der Firma Lonza zum Gegenstand hat, liegt es nahe, die Verfahrenskosten, soweit sie nicht die französischen Besetzungsbehörden zu übernehmen haben, durch die genannte Firma tragen zu lassen."

Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement mit der französischen Militärregierung in Baden-Baden einen Schiedsvertrag zur Erledigung der Meinungsverschiedenheiten über das Kraftwerk Reckingen abzuschliessen und das Vergleichs- und Schiedsverfahren durchzuführen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement (5 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Elektrizitätswirtschaft 3 Expl.)

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Chosen*